

FORTSCHREIBUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDENERGIE“ IN DER GEMEINDE NONNWEILER

BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ZUR EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am **08.05.2025** die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB gefasst hat.

Die Landesregierung reagiert mit dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) auf die Bundesvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), in dem den Kommunen Teilflächenziele zugewiesen werden, um bis 2030 2% der saarländischen Landesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen.

Die Gemeinde Nonnweiler hat Gebiete für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Zielvorgaben des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG), wonach bis 31.12.2027 1,9 % und bis 31.12.2030 3,46 % der Gemeindefläche für Windenergie auszuweisen sind, werden nach derzeitigem Kenntnisstand nur für das Zwischenziel zum 31.12.2027 erfüllt. Um das Ziel für den 31.12.2030 als Gemeinde zu erfüllen, ist die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB somit erforderlich.

Zentrale Folge einer Zielverfehlung wäre, dass Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gem. § 249 Abs. 7 BauGB gelten, denen auch Ziele der Raumordnung (z.B. Vorranggebiete) oder öffentliche Belange, z.B. in Form abweichender Darstellungen im FNP, nicht entgegengehalten werden können. Diese Wirkung würde bei Verfehlung des Ziels in Kraft treten.

Gegenstand der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen, um die Errichtung von Windenergieanlagen planerisch vorzubereiten und das kommunale Teilflächenziel der Gemeinde gemäß § 4 SFZG zu erreichen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Erst im weiteren Planungsprozess konkretisieren sich die genauen Standorte der darzustellenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Die Grenzen des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes entsprechen demnach dem Gemeindegebiet und sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt.

Nonnweiler, 12.05.2025

Der Bürgermeister